

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10603</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 28.06.2016	
		Verfasser: Maria Schultz		
<b>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Villa Florida"</b>				
<b>Abwägungs- und Satzungsbeschluss</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Villa Florida“ beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 beabsichtigt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Umbau und die Rekonstruktion der Villa Florida und die weitere städtebauliche Entwicklung des Grundstücks zu schaffen. Dadurch soll ein Angebot an hochwertigen sowie zentrums- und strandnah gelegenen Ferienwohnungen, die den Ansprüchen an eine rollstuhlgerechte und barrierefreie Ausgestaltung genügen, geschaffen werden.

Zur Berücksichtigung der vorhandenen sowie der geplanten Nutzung werden innerhalb des Plangebietes Sondergebiete gemäß § 10 BauNVO festgesetzt. In den festgesetzten Sondergebieten, die der Erholung dienen, „Ferienhausgebiet“, sind Ferienhäuser zulässig, die dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden ordnungsgemäß beteiligt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer wesentlichen Änderung der Planungskonzeption geführt haben.

Dennoch sind für die Satzung folgende, wesentliche Inhalte zu berücksichtigen:

- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.04.2016 die Reduzierung der Firsthöhe beschlossen. Eine Änderung der Zahl der Vollgeschosse war nicht Gegenstand des Beschlusses. Aus diesem Grund blieb die Anzahl der Vollgeschosse im zuletzt ausgelegten Entwurf unverändert. Der Gemeinde ist jedoch bewusst, dass mit einer Reduzierung der Firsthöhe von 12,50 m auf maximal 9,80 m auch eine Reduzierung der Anzahl der maximalen Vollgeschosse verbunden ist. Daher vollzieht die Gemeinde an dieser Stelle im Rahmen der Abwägung und mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss die Reduzierung der zulässigen Vollgeschosse von IV (vier) auf III (drei) Vollgeschosse innerhalb des Gebietes – SO 2. In der Planzeichnung werden die Festsetzungen der Baugrenzen entsprechend angepasst.
- Mit der Reduzierung der Vollgeschosse ist auch die Änderung der bisherigen Stellplatzkonzeption verbunden. Nunmehr sollen mindestens zehn Stellplätze in einer

klassischen Tiefgarage innerhalb des Gebietes – SO 2 errichtet werden. Regelungen zur Zulässigkeit eines unterirdischen Garagengeschosses (Tiefgarage) werden in die Planunterlagen aufgenommen.

- Nach nochmaliger Prüfung stellt die Gemeinde fest, dass für das Plangebiet die öffentlich-rechtliche Erschließung über den Waldweg mit Überquerung der Mittelpromenade, die im gemeindlichen Eigentum stehen, gesichert ist.
- Die bereits im Entwurf vorhandene Festsetzung zur zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Nebenanlagen sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten wurde konkretisiert.

**Auf Empfehlung des Bauausschusses (Sitzung des Bauausschusses am 12.07.2016) wurde in den Satzungsunterlagen folgendes berücksichtigt:**

- **Als Bezugspunkt innerhalb des Gebietes – SO 2 wird die Höhe von 2,21 m ü.HN. bestimmt.**
- **Geländeauffüllungen oder –anböschungen sind im Plangebiet bis zu einem Maß von maximal 0,50 m zulässig.**
- **Innerhalb des Plangebietes sind mindestens ein offener Pkw-Stellplatz sowie innerhalb der Tiefgarage im Gebiet – SO 2 mindestens sechs Pkw-Stellplätze in Anlehnung an die DIN 18040 in einer Breite von 3,50 m und einer Länge von 5,0 m auszuführen.**

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender (Flächennutzungsplan) und verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erforderlich. Dies ist nach den Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne eigenständiges Änderungsverfahren möglich.

Nunmehr kann von der Gemeindevertretung der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft:  
siehe Anlage - Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 12 und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 als Satzung.
4. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

6. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

Abwägungsunterlagen

Übersichtsplan, Satzung mit Begründung

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10543</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 07.06.2016	
		Verfasser: Carola Mertins		
<b>Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Teilbereich an der Redewischer Straße Nr. 17a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss -</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5a "Redewisch Dorf" aufgestellt. Die Satzung ist mit Ablauf des 20. Juli 2005 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21. April 2016 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a für den Teilbereich an der Redewischer Straße Nr. 17a (betrifft die Flurstücke 46/1, 47/3, 47/4 und 73) mehrheitlich zugestimmt.

Auf dem Flurstück 46/ befindet sich derzeit das Wohnhaus Redewischer Straße Nr. 17a mit angrenzenden Hallen und Garagen. Es ist geplant diese Gebäude vollständig zurückzubauen.

Der Bebauungsplan Nr. 5a sieht hier ein größeres Baufenster vor, welches den baulichen Bestand berücksichtigt. Anstelle dieser kompakten Bebauung besteht die Absicht, hier 4 Grundstücke für den Bau von Einfamilienwohnhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten zu schaffen.

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 5a sollen weiterhin gelten. Unter Berücksichtigung einer möglichen Bebauung mit Reetdachdeckung soll die Dachneigung auf bis zu 51° anstelle bislang 45° geändert werden.

Auf das Baufenster auf dem Flurstück Nr. 47/3 soll künftig (gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. April 2016) verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung des geplanten Baukonzeptes ist die Überplanung der bislang als Streuobstwiese festgesetzten Fläche als Allgemeines Wohngebiet vorzunehmen. Die festgesetzte Streuobstwiese ist bisher noch nicht realisiert worden.

Die Erschließung des Grundstückes Redewischer Straße Nr. 17b verläuft derzeit noch westlich des Grundstückes Nr. 17a. Künftig soll die Erschließung für die 4 geplanten Baugrundstücke und das Grundstück Nr. 17a als mittiger Weg zwischen den geplanten Baugrundstücken verlaufen. Die Erschließung der geplanten Grundstücke soll ausschließlich über den künftig geplanten von der Redewischer Straße abzweigenden Erschließungsweg erfolgen.

Die Gemeinde führt das Aufstellungsverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage Redewisch. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht.  
Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen. Von einer frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind ein Allgemeines Wohngebiet und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Der Antragsteller hat sich zur vollständigen Kostenübernahme der notwendig auftretenden Planungskosten bereiterklärt. Dies ist vertraglich zwischen Gemeinde und Antragsteller zu regeln.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Aufstellungsbeschluss über die ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Teilbereich an der Redewischer Straße Nr. 17a in Redewisch.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die private Grünfläche und das Grundstück Redewischer Straße Nr. 17b,
- im Osten: durch die Grundstücke Steiluferring Nr. 1 und Nr. 2,
- im Süden: durch die Redewischer Straße,
- im Westen: durch die private Grünfläche und das Grundstück Redewischer Straße Nr. 17a,

Die Plangeltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

2. Das Planungsziel besteht in Folgendem:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von kleinteiliger Wohnbebauung (4 Baugrundstücke mit jeweils ca. 600m<sup>2</sup> Grundstücksfläche) anstelle eines großen Baukörpers,
  - Einzelhäuser mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten,
  - Verlagerung der Erschließung als mittiger Weg zwischen den geplanten Grundstücken unter Einbeziehung der Belange des Grundstückes Redewischer Straße Nr. 17b,
  - Überplanung eines Teils der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche mit Wohnbaufläche,
  - 1 bislang festgesetztes Baufenster künftig fortfallend,
  - Erschließung der geplanten Grundstücke ausschließlich über den künftig geplanten von der Redewischer Straße abzweigenden Erschließungsweg,

- Beibehaltung des bislang für das Plangebiet festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung GRZ, GFZ, FH, TH,
- unter Berücksichtigung von Reet als Dachdeckung anstelle von maximal 45° Dachneigung nun 51° Dachneigung.

3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
7. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, beauftragt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

Geltungsbereich

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10547</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 08.06.2016	
		Verfasser: Carola Mertins		
<b>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee - Billigung des Vorentwurfes -</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Es besteht die Absicht seitens eines Vorhabenträgers auf der westlichen Teilfläche des "Alten Sportplatzes" ein Senioren-Pflegeheim zu errichten.

Um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Senioren-Pflegeheimes zu schaffen, ist unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21. April 2016 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 25. Mai 2016.

Das Aufstellungsverfahren ist im Regelverfahren zweistufig nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchzuführen. Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bearbeitet.

Die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flächen des Vorhabens. Über die Vorhabenflächen hinaus sind keine Flächen in den Geltungsbereich einbezogen.

Die verkehrliche Anbindung an das Verkehrsnetz (Ostseeallee) ist nur über die Straße zum Reit- und Fahrhof vorgesehen. Im westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 2c "Reitstall" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist die Zufahrt zu den rückwärtigen Grundstücken entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Im weiteren Aufstellungsverfahren sind insbesondere

- die Nachbarschaft zum öffentlichen Parkplatz "Am Reiterhof" und seiner Zufahrt,
  - die Nähe zur Reit- und Fahrhof,
  - und der Verkehr auf der Ostseeallee,
  - Auswirkungen des Senioren-Pflegeheimes auf die Umgebung,
  - die Belange des Baumschutzes,
  - die Belange der Forst,
- auf mögliche Konflikte zu untersuchen. Ggf. auftretende Konflikte sind zu bewältigen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordosten durch die Ostseeallee,
  - im Südosten durch den östlichen Teilbereich des "Alten Sportplatzes",
  - im Südwesten durch den südwestlichen Teil des "Alten Sportplatzes",
  - im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz "Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.
2. Die Plangeltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
3. Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Anlagen:**

Vorentwurf des Bebauungsplanes

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10545</b>
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich Datum: 08.06.2016 Verfasser: Carola Mertins
<b>13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee - Billigung des Vorentwurfes -</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## Sachverhalt:

Es besteht die Absicht seitens eines Vorhabenträgers auf der westlichen Teilfläche des "Alten Sportplatzes" ein Senioren-Pflegeheim zu errichten.

Um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Senioren-Pflegeheimes zu schaffen, ist unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist diese Fläche als sonstiges Sondergebiet SO Sport/ Freizeit gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit dem geplanten Vorhaben "Senioren-Pflegeheim" ist somit nicht gegeben.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte SO Sport/ Freizeit geht über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Senioren-Pflegeheim hinaus; der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das "Senioren-Pflegeheim" umfasst nur einen Teilbereich des Sondergebietes Sport/ Freizeit. Zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes ist die komplette Fläche des SO Sport/ Freizeit zu betrachten. Unter Berücksichtigung der geänderten Planungsziele ist die Art der Bodennutzung darzustellen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21. April 2016 den Beschluss zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 25. Mai 2016.

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss besteht das Planungsziel in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für

- den Neubau eines Senioren-Pflegeheimes mit 90 Plätzen,
- die Errichtung von baulichen Anlagen für Wohnraum des Dienstpersonals.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele soll mit dem Vorentwurf eine entsprechende Darstellung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Gemeinde hier nur Wohnraum in direkter Verbindung mit dem Pflegeheim - nämlich zugunsten des pflegeheimzugehörigen Personals - zulassen will, da für alle anderen

Personengruppen hinreichend Wohnflächen im restlichen Gemeindegebiet vorhanden sind, wird eine Darstellung der gesamten Fläche als sonstiges Sondergebiet Senioren-Pflegeheim vorgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für den südlichen Teilbereich wären dann die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf festzusetzen.

Als Alternative für den südlichen Teilbereich kommt die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Personalwohnungen in Betracht.

Das Aufstellungsverfahren ist im Regelverfahren zweistufig nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchzuführen. Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 bearbeitet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Das Plangebiet der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordosten durch die Ostseeallee,
  - im Südosten durch den östlichen Teilbereich des "Alten Sportplatzes",
  - im Südwesten durch Grünfläche,
  - im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz "Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.
2. Die Plangeltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
3. Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

### **Anlagen:**

Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10604</b>
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich Datum: 28.06.2016 Verfasser: Maria Schultz
<b>Integriertes Verkehrskonzept der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>		
<b>Übersicht zur Verkehrsführung und Beschilderung Juni 2016</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## **Sachverhalt:**

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Stadt Klütz wurde ein Vorschlag für ein Vorwegweiser-System für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen getrennt nach Zentrum, Redewisch, Tarnewitz und Weiße Wiek gefertigt.

Das Konzept der Vorwegweiser dient als Diskussionsgrundlage.

In einem Lageplan ist die Gesamtübersicht der betrachteten Knotenpunkte A, B und C dargestellt:

- Knotenpunkt A: Klütz innerörtlich Boltenhagener Straße/Wismarsche Straße,
- Knotenpunkt B: Kreisverkehr bei der katholischen Kirche,
- Knotenpunkt C: Kreisverkehr Eulenkrog.

Für die Entscheidung und Ausbildung im Bereich des Knotenpunktes A ist maßgeblich die Entscheidung der Stadtvertretung der Stadt Klütz für das weitere Vorgehen.

Der Vorschlag dient für interne Abstimmungszwecke und um das Votum der Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen für Diskussionen zu erwerben.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestätigt das vorbereitete Konzept zur Verkehrsführung mit den Vorwegweiser-Schildern. Auf der Grundlage des Konzeptes ist die Abstimmung mit dem Straßenbauamt Schwerin zu führen. Das Konzept ist der Stadtvertretung der Stadt Klütz für die eigene Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Kann erst beantwortet werden, wenn alle Zustimmungen - Stadt Klütz und SBA – vorliegen.

## **Anlagen:**

Gesamtübersicht der Knotenpunkte A, B und C

Einzelübersicht der Knotenpunkte A, B, C

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10502</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 26.05.2016	
		Verfasser: Carola Mertins		
<b>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</b>				
<b>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Stadt Klütz beteiligt die Nachbargemeinden an ihrer Bauleitplanung.

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von weiteren Wohnbauflächen als Ergänzung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz. Der Bebauungsplan Nr. 28 soll geändert und ergänzt werden. Es ist das Ziel der Stadt Klütz, weitere Wohnbaupotentiale im Innenbereich zu nutzen.

Unter Berücksichtigung dieses Zieles wird der Bebauungsplan Nr. 28 um weitere Flächen ergänzt, die für Nutzungen entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO vorbereitet werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Lärmschutz, beabsichtigt die Stadt Klütz in dem ergänzten Bereich und in Teilen des ursprünglich als WA 1 (2. Reihe) festgesetzten Gebietes, zweigeschossige Gebäude zuzulassen.

Weiterhin wird die vorhandene Grünfläche zwischen der Feuerwehr und der Wohnbebauung am Lindenring in den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 einbezogen. Zwischen der Feuerwehr und den Anlagen der Telekom wird zukünftig ein Geh- und Radweg vorgesehen.

Ein weiteres Ziel ist die Regelung der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers. Die Stadt Klütz beabsichtigt diesbezüglich die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens im Norden des Plangebietes.

Im Zuge der Vorabstimmungen zu der vorliegenden Bebauungsplanänderung hat sich die Stadt Klütz weiterhin mit den verkehrlichen Belangen beschäftigt. Die Grundstruktur der Erschließung soll beibehalten werden. Es erfolgt eine Erschließung über die Straße An der Festwiese, wie sie bereits im Bebauungsplan Nr. 28 festgesetzt ist. Auf eine Verbindung für Kfz zwischen Lindenring und der Planstraße „B“ wird verzichtet. In diesem Bereich ist ein Geh- und Radweg vorgesehen. Die innere Erschließung wird hinsichtlich des Flächenverbrauchs der Verkehrsanlagen optimiert. Die Haupteerschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird von 7,60 m auf 6,50 m reduziert. Für den gesamten Geltungsbereich wurden die Baugrenzen überprüft. Hier wird das Ziel verfolgt, den zukünftigen Bauherren mehr Spielräume hinsichtlich der Lage des Hauptgebäudes auf den einzelnen Grundstücken einzuräumen. Der Abstand zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie wird von 5 m auf 3 m reduziert.

Die Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Plan – Darstellung des Bestandes

Plan – Entwurf 1. Änderung

Originalunterlagen Protokollant

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10497</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 26.05.2016	
		Verfasser: Carola Mertins		
<b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek" Regelung der Infrastruktur hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Die Stadt Klütz beteiligt die Nachbargemeinden an ihrer Bauleitplanung. Im Zuge der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ muss der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz geändert werden.

Die Planungsziele der Stadt Klütz gehen dahin, die Versorgungs- und Infrastrukturbereiche südlich der Landesstraße zu verbessern. Eine Konzentrationswirkung an den Standorten für die Versorgung und Infrastruktur ist vorgesehen.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung und planungsrechtliche Sicherung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz, der in Aufstellung ist, geschaffen werden. Die Zielsetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im nachfolgenden dargestellt:

- Festsetzung der sonstigen Sondergebiete für Versorgung und Infrastruktur unter Berücksichtigung der Vorgaben des Flächennutzungsplanes,
- Regelung der Lage von Parkplätzen,
- Punktuelle Standpunkte für Versorgung und Infrastruktur zur dauerhaften Nutzung,
- Regelung der Versorgungsinfrastruktur,
- Regelung und Zuordnung der Strandzugänge,
- Beachtung der Belange von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Sicherheit insbesondere für die Strandbesucher,
- Gliederung des Strandes in intensive und weniger intensive Bereiche,
- Überprüfung der Zielsetzungen aus naturschutzfachlicher Sicht.

Die Gemeinde wird um Stellungnahme gebeten.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planung nicht berührt.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Anlagen:**

- Auszug FNP der Stadt Klütz mit Darstellung bisheriger Flächennutzung
- Auszug FNP der Stadt Klütz mit Darstellung der zukünftigen Flächennutzung
- Originalunterlagen Protokollant
- 

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10562</b>		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 13.06.2016	
		Verfasser: Maria Schultz		
<b>B- Plan Nr. 2 a</b> <b>hier: Quartier denkmalgeschützte Gebäude Ausnutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 2 A wurde am 9.3.2001 rechtskräftig. Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungsverfahren bezogen sich nicht auf das Quartier der denkmalgeschützten Gebäude siehe beiliegenden Lageplan.

Der Bebauungsplan weist diverse Mängel auf. Eine Analyse hat ergeben, dass die GRZ auf fast allen Grundstücken deutlich überschritten ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes spiegelten bei Erlangung der Rechtskraft aber auch nicht den tatsächlichen Bestand der GRZ wieder. Im Weiteren ist die verkehrliche Erschließung der Grundstücke nicht geregelt. Festsetzungen wie beispielsweise zu Einfriedungen (Maschendrahtzaun an der Zuwegung zur Seebrücke) sind dringend überarbeitungsbedürftig.

Das Gebiet kann sich auf Grund dessen nicht weiterentwickeln. Die Gemeinde muss überlegen, ob für diesen Bereich der Bebauungsplan geändert werden sollte. Dies ist besonders wichtig in Anbetracht der exponierten Lage des Baugebietes.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt ein Änderungsverfahren des B- Planes Nr. 2 A für den Bereich der denkmalgeschützten Gebäude durch zu führen.

## Finanzielle Auswirkungen:

## Anlagen:

Lageplan und Auflistung GRZ

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10201</b>	
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich	Datum: 23.02.2016
		Verfasser: Pettkus, Sandra	
<b>Ausbau des P+R Parkplatzes am Ortseingang (Tarnewitz); hier: Vorstellung der Entwurfsplanung</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Für den avisierten Ausbau des P+R Parkplatzes am Ortseingang (Tarnewitz) wird im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, das Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen die Entwurfsplanung vorstellen.

### Variante 1:

Bushaltestelle auf Parkplatz  
145 Pkw Stellplätze  
2 Behindertengerechte Stellplätze  
2 Stellplätze für Reisebusse

### Variante 2.1:

Bushaltestelle an der Straße  
160 Pkw Stellplätze  
2 Behindertengerechte Stellplätze  
2 Stellplätze für Reisebusse

### Variante 2.2:

Bushaltestelle auf Parkplatz  
156 Pkw Stellplätze  
2 Behindertengerechte Stellplätze  
2 Stellplätze für Reisebusse

### Variante 3:

Bushaltestelle an der Straße  
186 Pkw Stellplätze  
2 Behindertengerechte Stellplätze

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt dem Entwurf Nr. ..., welcher durch das Ingenieurbüro Möller im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vorgestellt wurde, zuzustimmen.

Nach Erstellung der Genehmigungsplanung wird diese durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel beim Landkreis NWM zur Genehmigung eingereicht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Können noch nicht benannt werden

**Anlagen:**

- 1) Planungsunterlagen

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10278</b>	
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2016
		Verfasser: Daniela Schmidt	
<b>Standortfestlegung Vorhaben Neubau von 2 innovativen WC-Anlagen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Nach vorangegangenen Sitzungen des Kurbetriebsausschusses und der Gemeindevertretung sind zwei Standorte für den Neubau von 2 WC-Anlagen beschlossen worden. Während der Planung wurde festgestellt, dass die festgelegten Grundstücke ungeeignet sind. Damit der Neubau von 2 innovativen WC-Anlagen weiter vorangetrieben werden kann, sind neue Standorte zu überdenken.

Aus Sicht des bearbeitenden Ingenieurbüros kommen hier die Flurstücke 40/2 („Rosis Boutique“) und 69/1 („neben dem Spielplatz Hotel John Brinckman“) in Betracht.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Standorte für den Neubau von 2 innovativen WC-Anlagen auf die Flurstücke 40/2 und 69/1 neu festzulegen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:** Schreiben Ingenieurbüro Manke 15.01.2016  
Auszüge KGIS

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10506</b>	
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 26.05.2016
		Verfasser: Gerald Krause	
<b>Prüfung nach § 3 Kommunalprüfungsgesetz MV (Haushaltsjahr 2015)</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 9 des Kommunalprüfungsgesetzes MV hat eine örtliche Prüfung mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu umfassen. Durch die Verwaltung wurde für das **Haushaltsjahr 2015** die anliegende Aufstellung über Auftragsvergaben vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde gebeten, die örtliche Prüfung vorzunehmen und die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, das mündlich vom Rechnungsprüfungsausschuss erklärte Ergebnis zur Prüfung der Auftragsvergaben des **Haushaltsjahres 2015** zur Kenntnis zu nehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Aufstellung über Auftragsvergaben **2015** zur Prüfung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KPG MV

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10615</b>	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 04.07.2016
		Verfasser: Nina Hellmeier	
<b>Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung Haubenweg</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			

## **Sachverhalt:**

Anliegender Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung ist in der Verwaltung eingegangen. Eine Beratung über den Sachverhalt soll im Bauausschuss erfolgen.

Es muss nun darüber beraten werden, ob ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h auf 20 km/h im Haubenweg beim Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt werden soll.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt beim Landkreis Nordwestmecklenburg einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung im Haubenweg zu stellen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

1. Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10631</b>		
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 04.07.2016	
		Verfasser: Arne Longeric		
<b>Beschluss über eine genehmigungsfähige Flagge für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2016 die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens der Gemeindeflagge für das Ostseebad Boltenhagen durch Herrn Michael Zapfe zugestimmt.

Im Anschluss der Beschlussfassung hat die Verwaltung entsprechend die Unterlagen für das Genehmigungsverfahren von Herrn Michael Zapfe erhalten.

Der Genehmigungsantrag ist am 15. Dezember 2015 an den Landkreis Nordwestmecklenburg übersandt worden. Eine Nachforderung von Unterlagen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wurde am 7. Januar 2016 kurzfristig bedient.

Ebenfalls am 7. Januar 2016 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg den Antrag auf Genehmigung einer Flagge an das Ministerium für Inneres und Sport - Referat II 230 - weitergereicht. Das Ministerium für Inneres und Sport teilte mit Schreiben vom 25. Januar 2016 mit, dass der Antrag auf Genehmigung der Annahme einer eigenen Flagge für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht allen Anforderungen eines ordnungsgemäßen Antrages erfüllt.

Folglich musste die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine erneute Beschlussfassung herbeiführen. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03. März 2016 geändert herbeigeführt. Der Beschluss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist mit per e-Mail vom 15. April 2016 an das Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet worden.

Mit Schreiben vom 03. Juni 2016 teilte das Innenministerium mit, dass eine Genehmigung wegen der geänderten Beschlussfassung nicht erteilt wird. Folglich muss die Gemeindevertretung einen weiteren Beschluss fassen.

Die Formulierung / Blasonierung der Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat zu lauten:

Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens der anliegenden Gemeindeflagge für das Ostseebad Boltenhagen durch Herrn Michael Zapfe.

Die Blasonierung der Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen lautet:

Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine weiteren Kosten

**Anlagen:**

- Schreiben vom Ministerium für Inneres und Sport vom 03. Juni 2016
- Flaggenentwurf
- Bannerentwurf
- Blasonierung

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/16/10650</b>
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich
		Datum: 12.07.2016
		Verfasser: Daniela Schmidt
<b>anteilige Übernahme der Kosten für Grünschnittannahme</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

## **Sachverhalt:**

Gemäß Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 30.07.2015 wurde festgelegt, dass die Annahmestelle jährlich von April bis November betrieben wird.

Aufgrund von fehlenden Informationen zu eingeschränkten Annahmezeiten und Anbringung eines zeitlich uneingeschränkten Hinweisschildes, ist die Kurverwaltung davon ausgegangen, dass die Annahme ganzjährig zu erfolgen hat.

Für den Monat Dezember 2015 wurden der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 50 % der angefallenen Kosten für die Grünschnittannahme in Rechnung gestellt, die noch offen sind.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt die anteiligen Kosten der Grünschnittannahme außerhalb der in der Satzung festgelegten Zeiten für den Monat Dezember 2015 in Höhe von 1.350,17 EURO zu übernehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Unter dem Produkt 525.310.00 und der Auftragsnummer 551.01 stehen noch 6.013,29 EURO zur Verfügung stehen.

**Anlagen:** Rechnung 38118 vom 13.01.2016

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung